

Landesverband Aphasie Saarland e.V.

Satzung (Stand 15.04.1998)

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein trägt den Namen
„Landesverband Aphasie Saarland e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Saarbrücken.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Saarbrücken mit Datum vom 08.12.1997 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke i.S. des Abschn. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils Gültigen Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung einer größtmöglichen Selbständigkeit der im Saarland an Aphasie, Dysarthrie oder sonstigen zentral bedingten Sprachstörungen leidenden Personen
 - die Förderung der Fürsorge für die o.g. Personen und deren Angehörigen bei Fragen der medizinischen und sozialen Rehabilitation, der beruflichen Wiedereingliederung und der sozialen Absicherung
 - die Aufklärung der Öffentlichkeit und der Behörden über die o.g. Sprachstörungen
 - die Förderung der Kooperation mit den gleichartigen Organisationen im Raum Saar-Lor-Lux.
3. Der Verein kann Einrichtungen zur Betreuung von Aphasikern errichten und unterhalten (Aphasiker-Zentren).

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Personen, auch wenn sie Mitglieder sind, können für Leistungen, die über die Pflichten der Mitgliedschaft hinausgehen, auf Beschluss des Vorstandes eine angemessene Vergütung erhalten. Außerdem kann eine Erstattung notwendiger Auslagen gewährt werden.

Gliederung

Der Landesverband gliedert sich in Regionalgruppen.

1. Regionalgruppen
Regional können sich die Mitglieder zu einer Regionalgruppe zusammenschließen. Die Regionalgruppen sollen eine intensive persönliche Betreuung der Mitglieder ermöglichen.
Die Mitglieder der Regionalgruppen wählen für die Dauer von 2 Jahren mindestens einen Regionalgruppenleiter. Das Wahlergebnis ist dem Landesvorstand mitzuteilen.
2. Der Landesverband wird Mitglied im „Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e.V.“. Der Landesvorstand ist souverän bezüglich der

inhaltlichen Arbeit und der Vereinsstruktur. Ausgenommen ist die Festsetzung des Beitrags zum „Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e.V.“ in Würzburg.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person sein, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins ideell und materiell unterstützt.
2. Der Beitritt wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes vollzogen. Die Beitrittserklärung ist vom gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt
 - durch Tod
 - bei Auflösung einer juristischen Person.Der Austritt kann halbjährlich erfolgen. Er ist schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Der Ausschluß ist zulässig bei grob vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschluß ist auch möglich bei Nichtzahlung von 2 Jahresbeiträgen trotz Mahnung. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Gegen den Ausschluß kann Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§6 Beitrag

1. Ein eigener Beitrag wird vom saarländischen Landesverband von seinen Mitgliedern nicht erhoben. Beiträge werden vom Bundesverband für die Rehabilitation erhoben.
2. Der Bundesverband legt den Beitragsanteil fest, der für jedes Landesverbandsmitglied jährlich vom Bundesverband an den Landesverband abgeführt wird.
3. Der Landesverband kann in Härtefällen bei dem Bundesverband Beitragsbefreiung, Stundung oder Ermäßigung beantragen.

§7 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
2. Jährlich findet mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Sie wird von dem Landesvorsitzenden mindestens 6 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder mit schriftlicher Begründung verlangt wird.
5. Jedes Mitglied kann beim Landesvorstand mit schriftlicher Begründung innerhalb einer Frist von 3 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung

die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Aufnahme von Anträgen, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem vom Vorstand zu bestimmenden Sitzungsleiter geleitet.
7. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der gültige Satzungstext als auch der vorgesehene beigefügt war.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Sie hat vor allem die Aufgaben
 - Wahl des Vorstandes mit Übertragung der Funktionen nach §11, Ziffer 1
 - Wahl des Kassenprüfers für die Dauer von drei Jahren, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins ist.
 - Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beratung und Abstimmung über die vorliegenden Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
2. Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sind ein Wahlleiter und ein Wahlhelfer zu wählen. Der Wahlleiter hat kein passives Stimmrecht.

§10 Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, jedoch können ihm die notwendigen Auslagen auf Antrag und unter Vorlage der Belege erstattet werden.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen. In ihm sind folgende Funktionen zu besetzen:
 - Vorsitzender
 - Stellvertreter
 - Schriftführer
 - Kassenwart
 - BeisitzerIhm obliegt vor allem die Sorge um die Regionalgruppen.
Alle Vorstandsmitglieder (vorzugsweise Aphasiker, Angehörige, Sprachtherapeuten, Logopäden, Sprachheiltherapeuten) müssen Mitglieder des Landesverbandes sein.
2. Der Verein wird durch die zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

3. Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen und, falls nicht anders beschlossen ist, in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das stimmberechtigte Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht, die nachzuweisen ist, vertreten lassen. Die Vollmacht gilt nur für eine bestimmte Mitgliederversammlung und ist zu Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.
4. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße und dem Vereinszweck entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichtsbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Hiervon sind alle Mitglieder alsbald zu informieren.
4. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand eine Landesgeschäftsstelle einrichten.

§13 Beirat

Zur Unterstützung kann der Vorstand einen Beirat bestellen. Der Beirat setzt sich aus verdienstvollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammen. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§14 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat spätestens 6 Wochen vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes schriftlich zu erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e.V., der es ausschließlich und unmittelbar i.S. seines Vereinszweckes zu verwenden hat.
3. In dem Beschluss zur Auflösung des Vereins ist gleichzeitig ein Liquidator zu bestellen.

Saarbrücken, den 5. Juni 1997